

Allgemeine Mietbedingungen

123-Transporter.at

PRÄAMBEL zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die 123 Shared Mobility GmbH mit Sitz in der Schöllergasse 5, 2630 Ternitz, Österreich, ist Vermieter von Kleintransportern unter 3,5T und wird im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) und deren angeschlossene Auflistung sämtlicher mit diesem Mietvertrag anfallenden möglichen weiteren Kosten (nachfolgend Anlage 1 genannt) sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Vermieter einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu diesem Mietvertrag.

Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

Folgende Leistungen werden vom Vermieter erbracht:

- Die Vermietung eines Fahrzeugs für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist.
- Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieter zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis laut Anlage 1 vereinbart werden können.

Der/Die Mieter verpflichtet(en) sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der / die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages gesamtschuldnerisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem/den im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den/die Fahrer und er hat den Vermieter hierfür schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 MIETER/FAHRER

1.1 Fahrzeugmieter

Ein gültiger Mietvertrag kann abgeschlossen werden mit einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder mit einer natürlichen Person, unter der Voraussetzung, dass sie rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen.

1.2 Der Vermieter fordert die Vorlage folgender Dokumente:

- Einen in Österreich gültigen Führerschein in lateinischer Schrift, bzw. einen Europäischen Führerschein oder Internationalen Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein.

Zudem hat der Mieter seine aktuelle Anschrift (kein Postfach) anzugeben.

1.3 Fahrzeuglenker (Fahrer)

Als zum Lenken des Fahrzeuges berechnete Mieter bzw. Zusatzfahrer kommen nur Personen in Betracht, die

1.3.1 ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen;

1.3.2 über einen gültigen Führerschein (gemäß 1.2.) verfügen (sollte die Prüfung der Dokumente durch den Vermieter ergeben, dass der vom Mieter vorgelegte Führerschein nicht gültig ist, nicht auf den Namen des Mieters ausgestellt ist oder nicht zum Lenken des gebuchten Fahrzeuges berechnigt, darf und wird der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug nicht zur Verfügung stellen; da es sich in diesem Fall um ein Leistungshindernis handelt, das ausschließlich der Mieter zu vertreten hat, schuldet der Mieter auch in diesem Fall den Mietpreis in voller Höhe);

1.3.3 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr in Besitz einer Lenkerberechtigung sind.

1.3.4 Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer, der nicht selbst Mieter ist (Zusatzfahrer), gesonderte Kosten berechnet, die in Anlage 1 dieser Bedingungen aufgelistet sind. Die zusätzlichen Kosten fallen nicht an, wenn ein Tarif gebucht wird, der die Leistung „Zusatzfahrer inklusive“ enthält. Sofern ein Tarif gebucht wird, der eine bestimmte Anzahl von Zusatzfahrern enthält (z.B. „2 Zusatzfahrer inklusive“), werden für jeden darüber hinausgehenden Zusatzfahrer die in Anlage 1 genannten Kosten berechnet.

1.4 Personen, die das Fahrzeug nicht lenken dürfen:

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer/Zusatzfahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die einen gültigen Führerschein gem. 1.2 nicht vorlegen können, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können.

Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch ein vom Vermieter angebotenes Schutzpaket gemäß § 10 dieser AGB. Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

§ 2 FAHRTEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS (AUSLANDSFAHRTEN)

Fahrten außerhalb Österreichs sind nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in das gefahren wird. Im Hinblick auf Schäden, die durch Verletzungen dieser Pflichten entstehen, hält der Mieter den Vermieter schadlos.

2.1 Fahrten innerhalb Österreichs sind von jedem Tarif umfasst und ohne Zusatzbuchungen oder -kosten gestattet

2.2 Fahrten in folgende Staaten sind nur gestattet, wenn die entsprechende Zusatzoption „Auslandsfahrten“ in der entsprechenden Zone gebucht wird. Folgende Zonen existieren:

2.2.1 “Auslandsfahrten Zone 1” enthält: Slowenien, Tschechien, Slowakei, Ungarn.

2.2.2 “Auslandsfahrten Zone 2” enthält: Deutschland, Schweiz, Italien, Polen, Kroatien, Montenegro, Serbien, Nordmazedonien.

2.2.3 “Auslandsfahrten Zone 3” enthält: Frankreich, Spanien, Portugal, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Finnland, Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Albanien.

2.3 **Gesperrte Staaten** – Eine Fahrt in andere als die in 2.2 genannten Staaten ist untersagt.

2.4 Fährt der Mieter oder ein Zusatzfahrer mit dem Mietfahrzeug in einen der in 2.2 genannten Staaten, ohne einen entsprechenden Tarif oder eine entsprechende Zusatzoption gebucht zu haben, fällt die in Anhang 1 bezeichnete Vertragsstrafe für nicht gebuchte Auslandsfahrten an. Das gleiche gilt bei einer Fahrt in einen der nach 2.3 gesperrten Staaten. Das Recht des Vermieters, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

§ 3 ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER BUCHUNG

3.1 Änderung und Stornierung der Buchung durch den Vermieter

3.1.1 Der Vermieter behält sich vor, den Mietvertrag zu ändern (z.B. auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen oder den Abholort zu ändern), wenn er seine mietvertraglichen Pflichten andernfalls nicht erfüllen könnte. Der Mieter ist berechtigt, innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Vertragsänderung vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein Festhalten unter den geänderten Bedingungen nicht zumutbar ist. Bei einer Änderung des Abholortes beurteilt sich die Zumutbarkeit nach der Distanz zwischen altem und neuem Abholort unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

3.1.2 Der Vermieter behält sich zudem das Recht vor, die Buchung vor Mietbeginn zu stornieren, wenn aufgrund des Verhaltens des Mieters berechnete Zweifel an dessen Vertragstreue bestehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter im Hinblick auf Forderungen aus vorangegangenen Buchungen im Verzug ist oder dem Vermieter vertragswidriges Verhalten des Mieters zwischen Buchung und Mietbeginn zur Kenntnis gelangt ist.

3.2. Stornierung oder Änderung der Buchung durch den Mieter

3.2.1 Der Mieter kann den Zeitraum der Buchung bis 7 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietbeginn einmalig ändern. Eine Änderung der gebuchten Leistungen oder eine Verkürzung der Mietdauer ist nicht möglich.

3.2.2 Die „Storno- und Umbuchungsversicherung“ ermöglicht es dem Mieter, einmalig bis zum Buchungsbeginn kostenfrei umzubuchen oder zu den folgenden Konditionen zu stornieren:

- bis 4 Wochen vor ursprünglichem Mietbeginn: 100% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 2 Wochen vor ursprünglichem Mietbeginn: 75% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 1 Woche vor ursprünglichem Mietbeginn: 50% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 3 Tage vor ursprünglichem Mietbeginn: 25% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- weniger als 3 Tage vor ursprünglichem Mietbeginn: nur noch kostenfreies Umbuchen möglich im Rahmen der einmaligen Umbuchungsmöglichkeit.

Eine Umbuchung im Rahmen der „Storno- und Umbuchungsversicherung“ ermöglicht es dem Mieter, den Zeitraum der Buchung zu ändern. Eine Änderung der gebuchten Leistungen oder eine Verkürzung der Mietdauer ist nicht möglich.

3.2.3 Hat der Mieter nicht die Zusatzoption „Storno- und Umbuchungsversicherung“ gebucht, ist der volle Mietpreis zu zahlen und eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Mieter das Fahrzeug tatsächlich nutzt.

3.2.4 Bei Buchung der „Storno- und Umbuchungsversicherung“ ist der in Anlage 1 genannte Betrag für diese Zusatzoption unabhängig davon zu zahlen, ob eine Änderung oder Stornierung der Buchung durch den Mieter tatsächlich erfolgt.

Stornierungen können über die Reservierungszentrale des Vermieters unter der Telefonnummer +43 0720 / 500 246 vorgenommen werden.

§ 4 KAUTION

Eine Kautionszahlung ist nicht zu hinterlegen.

§ 5 ÜBERGABE DES FAHRZEUGES AN DEN MIETER ODER FAHRER

5.1 Die Übergabe erfolgt nach dem Selbstbedienungsprinzip. Dem Mieter wird der Standort des Fahrzeuges elektronisch (per E-Mail, per SMS oder via Messenger-Dienst) übermittelt. Der Mieter

kann das Fahrzeug (je nach Fahrzeug) entweder auf elektronischem Wege oder über einen Schlüssel, den er in einem Schlüsseltresor vorfindet, entriegeln.

5.2 Der Vermieter wird die Übergabe des Fahrzeuges verweigern, wenn der Mieter keinen gültigen Führerschein vorliegt (§ 1.3.2)

Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges außerdem verweigern, wenn und solange aus einem vorherigen Mietverhältnis offene Forderungen gegen den Mieter bestehen, die der Mieter trotz Fälligkeit nicht beglichen hat. Sollte der Mieter diese offenen und fälligen Forderungen nicht bis 1 Stunde vor Mietbeginn beglichen haben, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Dem Mieter wird empfohlen, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob das Fahrzeug sichtbare Schäden, die nicht im Mietvertrag bzw. im beiliegenden Mietprotokoll aufgeführt sind, aufweist und ob der Tank voll ist. Sollte das Fahrzeug sichtbare, nicht protokollierte Schäden aufweisen oder sollte der Tank nicht voll sein, wird dem Mieter empfohlen, dies zu dokumentieren und den Vermieter umgehend zu informieren.

§ 6 VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS/BENUTZUNG DES FAHRZEUGES

6.1 Verpflichtungen des Mieters

6.1.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit – wie in § 15 beschrieben – zurückzugeben.

Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Falls der Mieter das Fahrzeug nicht wie oben angeführt zurückgibt, geht der Vermieter gemäß der Punkte 15.2, 15.3, 15.4 und 15.5 dieser AGB vor.

6.1.2 Falls der Mieter/Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/Fahrer fährt, oder das er durchquert. Der Vermieter macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Vermieter **keine** zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.

6.1.3 Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze und Vorschriften) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, hinsichtlich derer der Vermieter in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/Fahrer zu vertreten sind. Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mauterhebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich enthalten und vom Mieter/Fahrer zu entrichten.

6.1.4 Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Gepäck oder die Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

6.1.5 Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist.

6.1.6 Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

6.1.7 Während der Anmietung sind Mieter/Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, jedoch unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung. Der Mieter/Fahrer hat insbesondere die Fahrzeugüberprüfungen durchzuführen, die für die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. Öl-, Kühlwasserstand, den Reifendruck zu kontrollieren und erforderlichenfalls AdBlue, Öl, Kühlwasser, Wischwasser, Frostschutz oder Luft nachzufüllen.

6.1.8 Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 10.2.13 dieser AGB verwiesen

6.1.9 Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Im Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten ist eine Vertragsstrafe gemäß Anhang 1 verwirkt. Sollte es infolge der Zuwiderhandlung zu erheblichen und nachhaltigen Geruchsbeeinträchtigungen im Fahrzeug kommen, ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich Schadensersatz für die Wertminderung des Fahrzeuges und den Ersatz der ggf. erforderlichen Sonderreinigungskosten zu verlangen..

6.1.10 Der Mieter/Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

6.2 Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls **nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden**:

6.2.1 Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

6.2.2 Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart und der Mieter hat die entsprechende Gewerbeberechtigung.

6.2.3 Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.

6.2.4 Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/ oder radioaktiven Gütern.

6.2.5 Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, das zu einer Überschreitung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewicht führt.

6.2.6 Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests und für die Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.

6.2.7 Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom

Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde.

6.2.8 Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke oder Begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten für die Führerscheinausbildung.

6.2.9 Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchstens zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.

6.2.10 Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.

6.2.11 Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

6.2.12 Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.

6.2.13 Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereichen von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch den Vermieter genehmigt.

6.2.14 Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

6.3 Beendigung der Miete durch den Vermieter

Der Vermieter behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug, aufgrund derer eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

§ 7 MIETPREIS

Der Mietpreis wird im Mietvertrag vereinbart und basiert auf dem Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der Buchung gültig ist. Der Preis richtet sich nach den bei der Buchung angegebenen Prämissen. Die Information, die der Mieter dem Vermieter zum Zeitpunkt der Buchung übermittelt, z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Abhol- und Rückgabeort, das Alter von Mieter oder Fahrer, haben Einfluss auf den Preis, der zu bezahlen ist. Für Änderungen der Vertragsinhalte während der Miete wird auf § 13 dieser AGB verwiesen.

Mit Abschluss dieses Mietvertrages ermächtigt der Mieter den Vermieter ausdrücklich und unwiderruflich, über das vom Mieter gewählte Zahlungsmittel alle Kosten (siehe Anhang 1) im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen.

7.1 Der Mietpreis beinhaltet die folgenden Mobilitätsleistungen:

- Die Mietkosten für ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie, in der unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. Bestimmte Marken oder Modelle können nicht garantiert werden.
- Den Mietzeitraum, der ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Fahrzeugabholung, spätestens aber ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird. Ein Miettag entspricht 24 Stunden und weitere Miettage berechnen sich dabei nach jeweils angefangenen 24 Stunden. Bei der Berechnung des letzten Miettages gewährt der Vermieter eine Toleranz von 29 Minuten. (Ausgenommen von dieser Toleranzregelung sind Beginn- bzw. Endzeiten von gebuchten Tarifen, die nur unter Einhaltung bestimmter zeitlicher Rahmenbedingungen buchbar sind, z.B. von Wochenendtarifen.)
- Inkludierte Freikilometer je nach Wahl des vereinbarten Produkttarifs und wie im Mietvertrag ausgewiesen.
- Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer.
- Vertragssteuer ab einer Vertragssumme ab EUR 150 brutto.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen).

7.2 Zusätzliche Mobilitätsleistungen gegen Aufpreis

Mit Abschluss des Mietvertrages können zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis gebucht werden. Diese sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der beiliegenden Anlage 1 angeführt.

§ 8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND VERTRAGSSTRAFEN

Der Vermieter kann dem Mieter weitere Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind. Hierfür wird das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel vom Vermieter verwendet. Die Höhe dieser Kosten, einschließlich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der Anlage 1 dieser AGB angeführt (mit Ausnahme der Tankkosten, die abhängig vom Ort der Betankung und dem Tagespreis sind). Zu diesen Kosten und Gebühren zählen:

8.1 Vertragsstrafen bei Verkehrsstrafen und Mautgebühren. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass solche Vertragsstrafen zusätzlich zur Verkehrsstrafe oder zu den Mautgebühren vom Mieter zu bezahlen sind und dass der Mieter für die Bezahlung der von ihm oder vom Fahrer verschuldeten Verkehrsstrafen oder für Mautgebühren durch Benutzung von mautpflichtigen Straßen haftet. Um Zusatzkosten für den Mieter zu vermeiden, können Verkehrsstrafen seitens des Vermieters bezahlt werden. Diese werden zuzüglich zu der entsprechenden Vertragsstrafe anschließend an den Mieter weiterverrechnet. Die Höhe der Vertragsstrafe hängt von der Schwere des Vergehens ab. Diese wird daran bemessen, ob der Vermieter behördlich oder gesetzlich zu einer Lenkererhebung (Lenkerauskunft) verpflichtet ist oder nicht. Hintergrund der Vertragsstrafe ist, dass der Vermieter ein besonderes Interesse daran hat, dass Verkehrsübertretungen mit Fahrzeugen des Vermieters

vermieden werden, da durch Verkehrsübertretungen erhebliche Beschädigungen oder Zerstörungen der Mietfahrzeuge sowie Imageschäden drohen.

8.2 Schadensersatz für Schäden oder Wertminderung am Mietobjekt. Der Betrag wird von den veranschlagten Reparaturkosten abhängig gemacht und ist laut Anhang 1 gestaffelt. Die Reparaturkosten zzgl. des Schadensersatzes für die Wertminderung werden durch das gebuchte "Schutzpaket" gedeckelt.

8.3 Erforderliche Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Die Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand zzgl. des Schadensersatzes für die Wertminderung (siehe Anhang 1) verrechnet.

8.4 Vertragsstrafe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kosten für den Ersatzschlüssel bzw. die Neuausstellung der Fahrzeugpapiere zusätzlich zur Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) nach Aufwand an den Mieter verrechnet werden. Hintergrund der Vertragsstrafe ist das erhebliche Risiko für Folgeschäden, das dem Vermieter durch den Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugpapieren entsteht.

8.5 Vertragsstrafe für das Lenken des Fahrzeugs durch unberechtigte Dritte. Die Kosten für den Zusatzfahrer pro Tag (siehe Anhang 1) werden für den gesamten Mietzeitraum zzgl. zu der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) an den Mieter verrechnet..

8.6 Vertragsstrafe für Fahrzeugrückgabe mit fehlendem Treibstoff. Die Kosten für den Treibstoff (siehe § 14) zzgl. der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) werden an den Mieter verrechnet.

8.7 Vertragsstrafe für das Parken in zahlungspflichtigen Parkhäusern/-plätzen sowie Kosten, die durch den Verlust eines gezogenen Einfahrtstickets für ein vom Mieter genutztes Parkhaus/-platz entstehen. Werden diese Gebühren nicht während der Mietzeit durch den Mieter beglichen und dem Vermieter in Rechnung gestellt, so werden diese anschließend zzgl. der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) an den Mieter verrechnet.

8.8 Reifenschäden. Verursacht der Mieter (oder ein Zusatzfahrer) während der Mietzeit schuldhaft einen Schaden an einem oder mehreren Reifen, der einen Austausch einer oder mehrerer Reifen erforderlich macht, kann der Vermieter zusätzlich zu dem Ersatz der für den Reifenwechsel und die Neubeschaffung des oder der Reifen unmittelbar anfallenden Kosten die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in der im Anhang 1 angegebenen Höhe verlangen.

§ 9 KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug sind nicht durch diese gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Ebenso wenig sind durch diese die Insassen und deren mitgeführte Gegenstände versichert.

§ 10 SCHUTZPAKETE

Der Vermieter bietet dem Mieter Schutzpakete an, die eine Haftung des Mieters auf einen je nach gewähltem Schutzpaket bestimmten Selbstbehalt pro Schadensereignis begrenzen. Diese Haftungsreduktion deckt Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall oder Diebstahl bis auf einen Selbstbehalt ab. Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Die folgenden Regelungen gelten nicht für Schäden an Personen oder anderen Gegenständen als dem Mietfahrzeug.

10.1 Der Mieter hat, unbeschadet der Regelung in Punkt 15.4.3 die Möglichkeit, folgende Schutzpakete zu den in Anlage 1 genannten Preisen zu buchen:

- Schutzpaket „Basis Absicherung“
- Schutzpaket „Standard Absicherung“
- Schutzpaket „Null Risiko“

Die in Punkt 10.2 geregelten Ausnahmen bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.

10.1.2 Das Schutzpaket „Basis Absicherung“ reduziert den maximalen Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf am Mietfahrzeug verursachte Schäden auf EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro). Bei Diebstahl des Mietfahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an.

10.1.3 Das Schutzpaket „Standard Absicherung“ reduziert den maximalen Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf am Mietfahrzeug verursachte Schäden auf EUR 250 (in Worten: zweihundertfünfzig Euro). Bei Diebstahl des Fahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an. Zudem erhält der Mieter bei Buchung dieses Schutzpaketes bevorzugten Telefonsupport im Fall von Fragen, Pannen oder Unfällen.

10.1.4 Bei Buchung des Schutzpaketes „Null Risiko“ entfällt der Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf selbstverursachte Schäden am Mietfahrzeug. Bei Diebstahl des Mietfahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an. Zudem erhält der Mieter bevorzugten Telefonsupport im Fall von Fragen, Pannen oder Unfällen. Der Mieter hat keine Kosten zu tragen im Hinblick auf beschädigte Reifen, gebrochenes Glas und verlorene Schlüssel.

10.2 Auf die Reduktion des Selbstbehalts im Rahmen eines gebuchten Schutzpaketes kann sich der Mieter bei folgenden Schäden nicht berufen:

10.2.1 Schäden, dazu zählt auch Verlust des Fahrzeuges, die im Rahmen von Auslandsfahrten im Sinne von § 2 entstanden sind, für die vom Vermieter keine Zustimmung erteilt wurde (unternimmt der Mieter eine vertragswidrige Auslandsfahrt, wird vermutet, dass während der Mietzeit entstandene Schäden im Rahmen dieser Auslandsfahrt entstanden sind);

10.2.2 Schäden und Mehrkosten, die entstanden sind, wenn der Mieter/ Fahrer Fahrerflucht begangen hat, oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), verursacht hat;

10.2.3 Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut, durch nicht ausreichend gesicherte Ladung oder Überladen oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges;

10.2.4 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat);

10.2.5 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden (die Ausnahme gilt nicht für das Schutzpaket „Null Risiko“);

10.2.6 Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht zurückgibt (die Ausnahme gilt nicht für das Schutzpaket „Null Risiko“);

10.2.7 Schäden, die entstanden sind, während ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug gelenkt hat;

10.2.8 Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 1.3, 6.1.5, 6.1.7 resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;

10.2.9 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

10.2.10 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters/Fahrers entstanden sind;

10.2.11 Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeuges mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern);

10.2.12 Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltsystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen;

10.2.13 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzin-fahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel;

10.2.14 Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem Zubehör, das der Vermieter zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise Navigationsgeräte, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten;

10.2.15 Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind;

10.2.16 Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung;

10.2.17 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter entgegen § 12 dem Vermieter keinen Unfallbericht innerhalb von 2 Werktagen ab Unfallhergang vorgelegt hat.

10.3 Werden mit dem Fahrzeug während der Mietzeit zwei Geschwindigkeitsübertretungen, die jeweils länger als 10 Sekunden andauern und die erlaubte Geschwindigkeit um mehr als 10 % überschreiten, durch den Mieter oder einen Zusatzfahrer begangen, gilt der Mieter als unzuverlässig mit der Folge, dass die Wirkungen etwaig gebuchter Schutzpakete ab Vollendung der zweiten Geschwindigkeitsüberschreitung erlöschen. Insbesondere gelten Haftungsfreistellungen, Haftungserleichterungen und etwaige Reduzierungen des Selbstbehalts nicht mehr im Hinblick auf Schäden, die nach Vollendung der zweiten Geschwindigkeitsüberschreitung entstanden sind.

§ 11 INSTANDHALTUNG DES FAHRZEUGES/VERHALTEN BEI EINER PANNE

11.1 Während des Mietzeitraumes ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Anmietung übergeben wurde, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.

11.2 Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind.

11.3 Im Zweifel ist das Technische Team des ARBÖ unter der Nummer 123 zu kontaktieren.

11.4 Über die Hilfeleistung des ARBÖ hinaus sind Änderungen, mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug nur mit vorheriger Zustimmung durch den Vermieter erlaubt. Es wird Textform empfohlen.

11.5 Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.

11.6 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen ergeben.

11.7 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Kosten, die sich aus selbstverschuldeten Pannenfällen ergeben. § 10 bleibt unberührt.

§ 12 VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFALL ODER FAHRZEUGDIEBSTAHL

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden – sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt - sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden und optischen Schäden im Sinne von Punkt 15.4.3 ist der Mieter/ Fahrer verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss binnen 2 Werktagen, spätestens jedoch am Tag der Fahrzeugrückgabe an den Vermieter per E-Mail an support@123-transporter.at übermittelt werden.

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben.

Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die dem Vermieter entstehen.

Der Vermieter behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen, siehe Punkt 6.3.

§ 13 ÄNDERUNG DER VERTRAGSINHALTE WÄHREND DER MIETE

13.1 Allgemeines

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist der Kundenservice unter support@123-transporter.at oder unter +43 720 / 500 246 zu kontaktieren.

Eine Änderung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs zu zusätzlichen Kosten führen, worüber der Vermieter den Mieter informiert. Durch Änderungen der Mietdauer und des Rückgabeortes können die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

Vertragsänderungen während der Mietzeit bedürfen keiner bestimmten Form.

13.2 Vertragsverlängerung

13.2.1 Vertragsverlängerungen während der laufenden Mietzeit sind formlos möglich. Insbesondere kann eine laufende Miete telefonisch oder elektronisch verlängert werden.

13.2.2 Wird der Mietvertrag während der laufenden Mietzeit verlängert, versichert der Mieter mit dem Antrag auf oder der Annahme der Verlängerung, dass er weiterhin über ein gültiges Führerscheindokument im Sinne von Punkt 1.2 verfügt und zum Lenken des Fahrzeuges weiterhin berechtigt ist. Zudem versichert er, dass im Hinblick auf ihn und etwaige Zusatzfahrer auch die sonstigen nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz festgelegten Voraussetzungen zum Mieten bzw. Lenken eines Fahrzeuges weiterhin vorliegen. Über eine Änderung relevanter Tatsachen, insbesondere hinsichtlich der Fahrerlaubnis des Mieters oder weiterer Fahrer, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

13.2.3. Bei einer Verlängerung der Miete während der laufenden Mietzeit gilt der Mietvertrag mit dem bei Abschluss vereinbarten Inhalt weiter, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 14 BETANKUNG DES FAHRZEUGES

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank nicht voll ist, kann er dies dem Vermieter mitteilen, der diesen Mangel im Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken gelten können.

Bei Rückgaben innerhalb Österreichs werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zzgl. einer Vertragsstrafe für die Betankung, ausgewiesen im Anhang 1 dieser Bedingungen, verrechnet. Es ist zu beachten, dass der Vermieter vom Mieter den Nachweis über die Betankung in Form einer Quittung verlangen kann.

§ 15 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES & HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und

Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzustellen.

Wenn der Mietvertrag, wie in § 13 beschrieben, geändert wurde, so ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug dem geänderten Mietvertrag entsprechend zu retournieren.

15.1 Fahrzeurückgabe des Mieters

15.1.1 Der Mietvertrag endet, wenn das Fahrzeug, inklusive sämtlichen Zubehörs, am vereinbarten Rückgabeort abgestellt wurde. Sollte bereits zuvor der Mietvertrag z.B. durch Zeitablauf beendet gewesen sein, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag bis zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs am Rückgabeort aufrecht und Punkt 15.2 findet Anwendung.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten, es sei denn, die vorzeitige Rückgabe fällt in den Verantwortungsbereich des Vermieters.

15.1.2 Rückgabeort

Das Fahrzeug ist, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, am Abholort abzustellen. Ist der konkrete Abholort (etwa ein öffentlicher Parkstreifen) bei Rückgabe blockiert, hat der Mieter/Fahrer hat eine Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zu wählen. Dabei hat der Mieter/Fahrer die geltenden Gesetze und Straßenverkehrsregeln zu beachten.

Der Mieter/Fahrer ist insbesondere verpflichtet, das Fahrzeug in einem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass es keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt.

15.1.3 Rückgabezustand und Sorgfaltspflichten

Der Mieter/Fahrer hat dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Parkzustand befindet. Insbesondere trägt der Mieter/Fahrer dafür Sorge, dass der Motor abgeschaltet ist, Licht, Radio und Innenraumbeleuchtung abgeschaltet sind und dass das Fahrzeug abgeschlossen ist.

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe besenrein zu hinterlassen.

Der Mieter/Fahrer achten darauf, keine persönlichen Gegenstände im Fahrzeug zu hinterlassen. Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, den Vermieter trifft daran ein Verschulden.

15.1.4 Fahrzeugschlüssel

Die Fahrzeugschlüssel sind entsprechend der Modalitäten des jeweiligen Fahrzeuges auf die gleiche Weise zu hinterlegen, wie der Mieter sie vorgefunden hat; also entweder im Handschuhfach oder in einer außen angebrachten Schlüsselbox.

15.1.5 Zulassungspapiere und Zubehör

Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör verbleibt im Fahrzeug.

15.1.6 Dokumentation des Fahrzeugzustands und der Rückgabezeit

In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt überprüft wird, empfiehlt der Vermieter dem Mieter/Fahrer Fotos des Fahrzeuges zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe sowie den Rückgabezeitpunkt festzuhalten.

Weicht der Zustand des Fahrzeuges bei Rückgabe gegenüber dem Zustand des Fahrzeuges bei Abholung über das im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung übliche Maß ab, ist der Mieter verpflichtet, diese Abweichung zu dokumentieren und den Vermieter zu informieren. Das gilt insbesondere im Hinblick auf während der Mietzeit entstandene Schäden, auch im Hinblick auf optische Schäden im Sinne des 15.4.3.

Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durch den Vermieter durchgeführt ist und dabei ein Schaden festgestellt wurde, wird der Mieter darüber informiert.

15.1.7 Vertragsstrafe für nicht gemeldete Schäden

Hat der Mieter den Vermieter über einen während der Mietzeit entstandenen Schaden nicht unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe des Fahrzeuges informiert, obwohl der Mieter den Schaden hätte erkennen können, ist eine Vertragsstrafe in der im Anhang 1 angegebenen Höhe verwirkt. Das gilt auch für optische Schäden im Sinne des 15.4.3.

15.2. Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Bitte achten Sie darauf das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben und planen Sie entsprechend Zeit ein. Der Vermieter kann seine für die Kunden vorteilhaften Preise nur anbieten dank eines durch getakteten Buchungssystems. Verspätete Rückgaben können deshalb dazu führen, dass der Vermieter seine Pflichten aus anderen Mietverträgen nicht erfüllen kann. Der Vermieter ist daher berechtigt, im Falle einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges dem Mieter einen vollen Miettag und die in Anhang 1 aufgeführte Vertragsstrafe zusätzlich in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 24 Stunden ist der Vermieter berechtigt, einen weiteren Miettag in Rechnung zu stellen. Das gilt entsprechend für jeden weiteren Tag, bis das Fahrzeug zurückgegeben wird. Dem Mieter ist es jedoch freigestellt, nachzuweisen, dass dem Vermieter im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Wird das Mietfahrzeug nicht vom Mieter, gem. Punkt 15.1, zurückgegeben, muss es vom Vermieter zurück geholt werden (Punkt 15.5).

15.3. Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) ab, gelten bei Schäden nachfolgende Regelungen:

Für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen und bei Besichtigung des Fahrzeuges nach Rückgabe durch einen Vertreter des Vermieters in Abwesenheit des Mieters festgestellt wurden, sendet der Vermieter dem Mieter folgenden Unterlagen zu:

- Mietvertragskopie samt Beschreibung der festgestellten Schäden.
- Fotos der Schäden.
- Ein Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten.

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung, kann er diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung per E-Mail oder per Post mitteilen.

Erhebt der Mieter binnen 14 Tagen ab Erhalt der Unterlagen keine Einwände oder kann er die Schadenszufügung durch ihn bzw. die Berechnung des Schadens nicht entsprechend entkräften, so

wird ihm der Vermieter die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung in Rechnung stellen. Der Vermieter behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

15.4 Haftung des Mieters im Schadensfall

15.4.1 Dem Mieter können, abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und Wertminderungen (siehe Ahnag 1) und etwaiger vom Mieter gebuchter Schutzpakete (§ 10), gegebenenfalls Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung zum Teil oder in voller Höhe auferlegt werden. Gemäß Punkt 10.2 dieser AGB ist eine Haftungsreduktion aus den in jenem Punkt angeführten Gründen ausgeschlossen.

Die Festlegung des zu ersetzenden Schadensbetrages erfolgt, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht vorgenommen wird, mittels eines Gutachtens eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen, der durch den Vermieter beauftragt wird.

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, so steht es ihm frei, wie in Punkt 15.3 beschrieben, vorzugehen.

15.4.2 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle entstandenen Schäden, die auf dem Verschulden des Mieters beruhen. Das sind sämtliche Kosten, die gemäß dem Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für die Reparaturen und Wertminderung des Fahrzeuges oder für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bei Totalschaden ermittelt werden und für alle weiteren Kosten des Vermieters, wie z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechtigte Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, Kosten für Abschlepp- und Verwahrungskosten, etc., gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen und bei grobem Verschulden für entgangenen Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen). Im Falle einer festgestellten Wertminderung, durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen, die die pauschale Wertminderung übersteigt werden diese gegeneinander verrechnet.

15.4.3 Keine Haftung für optische Schäden

Für rein optische Schäden, die keine Auswirkungen auf den Betrieb und die Funktionen des Fahrzeuges haben, wird der Mieter von der Haftung freigestellt. Die Pflicht des Mieters, den Schaden gem. Punkt 15.1.6 zu dokumentieren und dem Vermieter anzuzeigen, bleibt unberührt. Die Haftungsfreistellung für optische Schäden gilt nicht für Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten gem. § 2 entstanden sind, für die der Vermieter keine Zustimmung erteilt hat. Unternimmt der Mieter eine vertragswidrige Auslandsfahrt, wird vermutet, dass während der Mietzeit entstandene Schäden im Rahmen der Auslandsfahrt entstanden sind.

Die Haftungsfreistellung für optische Schäden gilt nicht für solche Schäden, deren Reparatur einen Kostenaufwand von mehr als 150 EUR verursacht. Liegt ein Schaden vor, dessen Reparatur einen Kostenaufwand von mehr als 150 EUR verursacht, entfällt die Haftungsfreistellung vollständig, unabhängig davon, ob der Schaden Auswirkungen auf den Betrieb und die Funktionen des Fahrzeuges hat, und unabhängig davon, ob der Vermieter die Reparatur tatsächlich vornehmen lässt.

15.4.4 Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

15.5 Rückholung des Mietfahrzeugs

Wird das Fahrzeug bei Mietende nicht am vereinbarten Rückgabeort (15.1.2) abgestellt, fällt die in Anhang 1 bezeichnete Vertragsstrafe für die Rückholung des Fahrzeugs an.

§ 16 MIETRECHNUNG UND BEZAHLUNG

16.1 Der Mietpreis ist als Vorauszahlung zu entrichten und umfasst die Miete für den gebuchten Zeitraum, das gebuchte Zubehör für den Mietzeitraum und für jede zusätzliche gebuchte Mobilitätsleistung. Das im Buchungsvorgang mit dem Mieter vereinbarte Zahlungsmittel wird mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Mieter erhält eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung.

16.2 Sollte der Mieter eine Abbuchung des Vermieters über das vom Mieter gewählte Zahlungsmittel beim Zahlungsdienstleister stornieren oder widerrufen, obwohl die Abbuchung auf einer berechtigten Forderung des Vermieters aus dem Mietvertrag beruht, ist eine Vertragsstrafe in der im Anhang 1 angegebenen Höhe verwirkt.

16.3 Zusätzliche Gebühren oder Kosten, wie sie unter § 8 dieser Bedingungen angeführt sind, werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.

16.4 Falls weitere Kosten entstanden sind, z.B. durch Verkehrsstrafen oder durch Fahrzeugschäden, die bei oder nach Rückgabe festgestellt werden, und dem Mieter zuzurechnen sind, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie eventuelle Vertragsstrafen gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt bzw. deren Höhe ermittelt hat.

16.5 Einwände gegen Vertragsstrafen und weitere Kosten gemäß 15.3 und 15.4 kann der Mieter innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beginnend mit Zugang des Schreibens per E-Mail oder per Post erheben. Reagiert der Mieter nicht innerhalb der oben genannten Frist, werden ihm diese Kosten jedenfalls in Rechnung gestellt.

16.6 Der Mieter erhält die Endabrechnung auf elektronischem Weg. Auf Anforderung erhält er die Endabrechnung in Papierform zugesendet.

16.7 Die Mietzinsforderungen vom Vermieter sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats-Euribor, sofern der Mieter nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen; außerdem schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen, außerdem die tarifmäßigen

16.8 Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen des Vermieters durch ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

§ 17 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die direkt von Mietern erhoben wurden einschließlich der Einzelheiten zu jedem im Mietvertrag eingetragenen Fahrer, zweckgebunden für

die Abwicklung des Mietverhältnisses und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung sowie für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung der Fahrzeugmiete. Diese Datenverarbeitungen sind zur Abwicklung des Mietvertrages erforderlich.

Für nähere Informationen zur Datenverarbeitung, verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinie Sie unter www.123-transporter.at/datenschutz finden.

Mieter und/oder Fahrer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung der personenbezogenen Daten. Sie haben ferner auch das Recht, erklärte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen.

Dies kann schriftlich via Email an support@123-transporter.at und/oder postalisch an die folgende Adresse erfolgen 123 Shared Mobility GmbH, Schöllergasse 5, 2630 Ternitz

Hinweis zu Fahrzeugen mit Ortungssystem (GPS):

Alle Fahrzeuge des Vermieters sind mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass der Vermieter GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglichen vereinbarten Gebietes (siehe § 2) nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte des Vermieters. Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

§ 18 VERJÄHRUNG UND ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche gegen den Mieter aus der Beschädigung des Fahrzeuges und von Zubehör erlöschen innerhalb von zwei Jahren ab Rückgabe des Fahrzeuges.

Sonstige Forderungen aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter verjähren binnen fünf Jahren ab Rechnungslegung.

Sofern der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde und mit mindestens einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

§ 19 HAFTUNG DES VERMIETERS

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter bzw. dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für Personenschäden und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko.

§ 20 FÄLLIGKEIT & VORGEHEN BEI ZAHLUNGSVERZUG DES MIETERS

20.1 Fälligkeit

Der Mietpreis (§ 7) ist bei Vertragsschluss fällig. Sonstige Forderungen (etwa Bearbeitungsgebühren) sind bei Rechnungsstellung fällig.

20.2 Zahlungserinnerung

Sollten Sie eine fällige Forderung binnen 7 Tagen vollständig oder teilweise nicht erfüllen, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung per E-Mail mit einer Nachfrist von weiteren 7 Tagen. Sie befinden sich spätestens mit Erhalt der Zahlungserinnerung im Zahlungsverzug.

20.3 Mahnung & Mahngebühr

Wenn Sie die offene Forderung auch innerhalb der nach Punkt 20.2 gesetzten Nachfrist nicht erfüllen, erhalten Sie eine Mahnung per E-Mail. Die uns durch die Beitreibung der ausgebliebenen Zahlung bis dahin entstandenen Kosten berechnen wir dann pauschal mit einer Mahngebühr in Höhe von 7,50 EUR. Die Geltendmachung von Verzugszinsen behalten wir uns vor. Sie erhalten mit der Mahnung letztmalig die Möglichkeit, die offene Forderung zu begleichen, bevor wir die Angelegenheit einem Inkassounternehmen übergeben.

20.4 Inkasso

Sollten Sie auch nach der Mahnung (Punkt 20.3) die offene Forderung nicht vollständig beglichen haben, werden wir zur Einziehung der Forderung ein Inkassounternehmen beauftragen. Das wird zusätzliche Kosten für Sie verursachen.

§ 21 REGELUNG VON STREITIGKEITEN BEI EINER MIETE

21.1 Textform

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail), sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn Mieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, sofern er nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, dass die Mitarbeiter des Vermieters nicht berechtigt sind, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen; § 13 bleibt unberührt.

21.2 Kundenbetreuung

Der Mieter kann die Kundenbetreuung wie folgt erreichen:

123 Shared Mobility GmbH, Schöllergasse 5, 2630 Ternitz

E-Mail: support@123-transporter.at

Tel: +43 720 / 500 246

21.3 Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden.

21.4 Aufrechnung von Forderungen des Mieters

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag aufzurechnen. Wenn der Mieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt dies nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden sind.

Anhang 1

Fahrzeug Kategorie - Transporter; LKW unter 3,5t Gesamtgewicht – Größe L

Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust.	45,00€
Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust. inkl. 1% Vergebührung	45,45€

Fahrzeug Kategorie – Transporter; LKW unter 3,5t Gesamtgewicht – Größe XXL

Tagespreis (24h) bei Buchung - inkl. 20% USt.	65,00€
Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust. inkl. 1% Vergebührung	65,65€

Sonstige Tarife und Gebühren

Kosten pro Zusatzfahrer pro Tag - inkl. 20% Ust.	5,00€
Bearbeitungsgebühren bei selbstverschuldeten Pannen - inkl. 20% Ust.	75,00€
Storno- und Umbuchungsversicherung - inkl. 20% Ust.	13,00€
Schutzpaket „Basis Absicherung“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	13,00€
Schutzpaket „Standard Absicherung“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	21,00€
Schutzpaket „Null Risiko“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	29,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 1“ (Punkt 2.2.1) - inkl. 20% Ust.	47,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 2“ (Punkt 2.2.2) - inkl. 20% Ust.	63,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 3“ (Punkt 2.2.3) - inkl. 20% Ust.	87,00€
Bearbeitungsgebühr bei Reifenschäden (§ 8.8) - inkl. 20% Ust.	295,00€

Schadensersatz und Vertragsstrafen

Vertragsstrafe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere, zzgl. Kosten für Ersatzschlüssel - inkl. 0% Ust.	80,00€
Schadensersatz für Wertminderung durch eine in Art oder Maß über das Vertragsgemäße hinausgehende Nutzung, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Verschmutzung oder Geruchsbelastung führt, zzgl. Kosten für Sonderreinigung nach Bedarf - inkl. 0% Ust.	295,00€
Vertragsstrafe für entstandene Verkehrsstrafen (ohne Lenkererhebung) - inkl. 0% Ust.	15,00€
Vertragsstrafe für entstandene Verkehrsstrafen (bei Erforderlichkeit einer Lenkererhebung) - inkl. 0% USt.	30,00€
Vertragsstrafe für nicht genehmigte Auslandsfahrten (Punkt 2.4), zzgl. der Zusatzoption „Auslandsfahrt“ (Punkt 2.2) - inkl. 0% USt	295,00€
Vertragsstrafe bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges (Punkt 15.2), zzgl. Tagespreis (24h) - inkl. 0% USt	80,00€
Vertragsstrafe für nicht gemeldete Schadenseintritte während der Mietzeit (§ 15.1.7)	295,00€
Vertragsstrafe für die Rückholung des Fahrzeuges innerhalb von Österreich (Punkt 15.5), zzgl. Kosten für die Rückholung nach Bedarf - inkl. 0% Ust.	795,00€

Vertragsstrafe für die Rückholung des Fahrzeugs EU-weit (Punkt 15.5), zzgl. Kosten für die Rückholung nach Bedarf - inkl. 0% Ust.	1295,00€
Schadensersatz für eine Kostenauslage durch 123-Transporter - inkl. 0% Ust.	80,00€
Vertragsstrafe für das Stornieren oder Widerrufen von auf berechtigten Forderungen aus dem Mietvertrag beruhenden Abbuchungen beim Zahlungsdienstleister (§ 16.2)	30,00€
Vertragsstrafe für das Lenken des Fahrzeugs durch unberechtigte Dritte (Punk 8.5) - inkl. 0% Ust.	80,00€
Vertragsstrafe für Rauchen im Fahrzeug - inkl. 0% Ust.	295,00€
Vertragsstrafe für Fahrzeugrückgabe mit fehlendem Treibstoff zzgl. Kosten für den Treibstoff - inkl. 0% Ust.	30,00€
Schadensersatz für Wertminderung bei Reparaturkosten bis 1.000€ - inkl. 0% Ust.	295,00€
Schadensersatz für Wertminderung bei Reparaturkosten bis 5.000€ - inkl. 0% Ust.	795,00€
Schadensersatz für Wertminderung bei Reparaturkosten über 5.000€ - inkl. 0% Ust.	1295,00€